

**Satzung
für den Verein "Netzwerk - Alfred Waldau e.V."**

**§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1.) Der Verein führt den Namen:

"Netzwerk - Alfred Waldau".

Nach der Eintragung lautet der Name:

"Netzwerk - Alfred Waldau e.V."

2.) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Werl eingetragen werden.

3.) Der Verein hat seinen Sitz in Ense.

4.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d.Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Fortführung des Lebenswerkes des verstorbenen Herrn Alfred Waldau, der sich Zeit seines Lebens um Anliegen und Probleme seiner Mitmenschen gekümmert sowie ihnen Rat und Hilfe durch Ausfüllung von Formularen, Gänge zu und Gespräche mit Behörden, Unterrichtung über Fragen des Erbbauwesens sowie Unterstützung bei der Lösung kommunaler Probleme zu Teil werden lassen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beratung von privaten Personen insbesondere in sozialen Belangen durch die Mitglieder des Vereins, vornehmlich des Vorstandes. Die im Verein gebündelte Kompetenz soll zum Zwecke der unentgeltlichen Unterstützung von Privatpersonen und gemeinnützigen Institutionen eingesetzt werden. Ferner sollen Spenden und Hilfsgelder gesammelt, die dem Vereinszweck zugeführt werden. Ausgeschlossen sind wirtschaftliche und rechtliche Beratung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

**§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können Personen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und geeignet sind, die Zwecke des Vereins durch ihre eigene Kompetenz und ihr Wissen zu unterstützen.

**§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird.
- 2.) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag unter Berücksichtigung der Zwecksetzung des Vereins. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

**§ 5
Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck umfassend zu fördern.

**§ 6
Mitgliedsbeiträge**

- 1.) Der Verein erhebt von allen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag. Der Beitrag ist bis spätestens zum 30. April eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.
- 2.) Die Höhe des Jahresbeitrages ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

**§ 7
Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
- 2.) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss kann erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem ehemaligen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitzuteilen.
- 4.) Verletzt ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, die mindestens zwei

Wochen beträgt, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand innerhalb eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

5.) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Ausgeschlossene Mitglieder sind zur Leistung des für das laufende Geschäftsjahr zu entrichtenden Jahresbeitrages verpflichtet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie einem Beisitzer.

2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

3.) Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählen alle Vorstandsmitglieder bis zu einer Wahl durch eine Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied.

4.) In finanzieller Hinsicht kann der Vorstand nur über den durch die Jahreshauptversammlung jeweils genehmigten Haushaltsplan verfügen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1.) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung ist in der Einladung anzugeben. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2.) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3.) Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

4.) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Beschlußprotokoll zu fertigen. Die Niederschriften sind von dem Schriftführer aufzubewahren. Sie sollen Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Mitgliederversammlung

1.) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird entweder als Jahreshauptversammlung oder als außerordentliche Hauptversammlung durchgeführt.

2.) Die Mitgliederversammlung ist als Jahreshauptversammlung für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes des Schatzmeisters sowie deren Entlastung,
- b) Beschlußfassung über den Haushaltsplan,
- c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- f) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes.

§ 14 Einberufung einer Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§ 15 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 2.) Die Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 3.) Die Abstimmung erfolgt regelmäßig durch Handzeichen. Die Abstimmung muß geheim schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, sofern in dieser Satzung oder in gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 5.) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine 4/5 Stimmenmehrheit erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Eine diesbezügliche schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 6.) Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- 7.) Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 16

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung diese Anträge bekanntzugeben. Über diese Anträge und weitere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13 - 16 entsprechend.

§ 18

Verwaltung des Vereinsvermögens

Über das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereins ist ein Inventarverzeichnis anzulegen, in dem alle Zugänge und Abgänge sorgfältig verzeichnet sind.

Die Verfügung über Gelder aus dem Vereinsvermögen auf Beschluß des Vorstandes ist nur mit den Unterschriften von 2 Vorstandsmitgliedern im Rahmen des Haushaltsplanes möglich.

§ 19

Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassenführung und der Kontrolle von Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind 2 Kassenprüfer erforderlich. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und haben die Aufgabe, wenigstens einmal im Jahr gemeinsam eine sorgfältige Prüfung aller Bestände und Belege vorzunehmen. Der Jahreshauptversammlung ist der Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen sowie die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 20

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1.) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können unbeschadet der Bestimmung des § 32 Abs. II BGB, durch Beschluß einer zu diesem Zwecke unter Angabe der Tagesordnung einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen.

Die Versammlung beschließt auch bei Auflösung über die Art der Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens.

- 2.) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Förderverein Onkologie am evangelischen Krankenhaus Hamm e.V.
- 3.) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07.10.2005 errichtet und aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 22.6.06 in vorliegendem Wortlaut geändert.